

verzeichnis zum Gesamtwerk. Das Buch enthält wichtige Texte zur Reichs-, Kirchen-, Rechts- und Sozialgeschichte der ersten Hälfte des 14. Jh. Nur einzelne können hier erwähnt werden. Hingewiesen sei auf die von H. O. Schwöbel bearbeiteten Texte der 1343 und 1344 von Ludwig dem Bayern für die Kurie ausgestellten Prokuratorien (Nr. 1534—1540, 1548/49, 1559/60), auf eine Denkschrift über Rechte des Reiches in Italien (Nr. 1220), ein Gutachten zur Frage päpstlicher Geleitbriefe für Ludwigs Gesandte (Nr. 1551) oder auch auf die neuen Quellen zu Verhandlungen zwischen Markgraf Karl von Mähren und Ludwig dem Bayern im September 1343 (Nr. 1531—1533; vgl. dazu auch die Texte in *Monumenta Boica* 53 [1912] Nr. 1045 und 1057 ff.). Neben zwei Texten zur Geschichte der Mainzer Dompropstei — einem Brief aus dem Jahre 1301 zur Provision des päpstlichen Notars Jacobus Normanni (Nr. 1157) und der Urkunde des Propstes Wilhelm Pinschon von 1359 (Nr. 1608) — finden sich neue Beiträge zur Geschichte der Mainzer Administration Balduins von Trier (Nr. 1305/6, 1321, 1554). Nicht unerwähnt bleiben soll auch die 1333 an Johann XXII. gerichtete Supplik Philipps VI. von Valois (Nr. 1338) sowie der von Johann XXII. am 25. Juli 1321 in seiner Konstitution „*Vas electionis*“ (= c. 2 Extravag. comm. 5, 3) angekündigte Widerruf des Magisters Johann von Pouilly (Nr. 1273). Nicht unproblematisch ist die Datierung der unter Nr. 1185 gedruckten Fragmente eines Königsbriefs auf „1312 (April 14 — Mai 14)“, da das an Erzbischof Peter von Mainz (1306—1320) adressierte Schreiben (von der Datumszeile sind nur die Worte *maii regni* und *anno quarto* überliefert) von Johann Certamen, einem sowohl unter Heinrich VII. wie auch unter Ludwig dem Bayern tätigen Notar der Reichskanzlei mündiert wurde (vgl. H. Bansa, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern [1968] 177 ff.). Aus diesem Grunde muß, zumal inhaltliche Gründe nicht dagegen sprechen, auch eine Datierung auf „1318 (April 14 — Mai 15)“ ins Auge gefaßt werden. Insbesondere sei auch auf die im Kasseler Ms. Iur. Fol. 72 überlieferten Aufzeichnungen zweier an der Kurie anhängiger Prozesse verwiesen (Nr. 1367 ff. und Nr. 1123 ff.; vgl. auch Einleitung S. XXXVIII). Sollte es sich bei diesen Unterlagen vielleicht um die Gerichtsakten handeln, die ursprünglich im Besitz des betreffenden Gerichtsnotars waren (vgl. dazu c. 11 X de prob. 2, 19 mit dem Kommentar des Johannes Andreae dazu ad v.: *Penes scriptores*) und von Rudolf Losse bei einem seiner Aufenthalte an der Kurie erworben wurden? Vergleichbare Unterlagen aus dem 14. Jh. finden sich — zumeist fragmentarisch erhalten — vereinzelt auch in süddeutschen Bibliotheken. Mit dem letzten Teilband der *Nova Alamanniae* wurde ein Werk abgeschlossen, das wichtige Texte zur deutschen und europäischen Geschichte der ersten Hälfte des 14. Jh. in musterhafter Edition enthält und das von jedem, der sich mit den politischen und kulturellen Aspekten dieses Zeitraums beschäftigt, zu Rate gezogen werden muß.

Alois Schütz

Peter Csendes, König Heinrich II. und Markgraf Heinrich I. von Babenberg, Unsere Heimat. Zs. des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 47 (1976) S. 3—6, erläutert die Urkunde D. H. II. 22 (1002 November 1, Haselbach), in der dem Markgrafen Heinrich I. ein „*predium*“ zwischen der Dürren Liesing und der Triesting sowie 20 Hufen zwischen Kamp und March zugesprochen werden. Er sieht in dieser Schenkung die Erfüllung eines Wahlversprechens des Königs; zudem scheint ihm der nicht formelhafte Teil der Urkunde auf das Interesse des Empfängers zugeschnitten.

Herta Hageneder

Jacques Bousard, Le diplôme de Hugues Capet, de 988, pour l'abbaye de Corbie, *Journal des Savants* 1976, S. 54—64, bezweifelt unter Hinweis auf (bisher übersehene) textliche Entsprechungen zu dem original erhaltenen Papst-